

# Feuerwehr und Zivilschutz

Autor(en): **Probst, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366452>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Feuerwehr und Zivilschutz

Von P. Probst, Arch. SIA, Aarau, Mitglied des ZV/SFV, Ressortchef Fachtechnik

Unsere Friedensfeuerwehren können auf eine über 100jährige Tradition zurückblicken, hat doch der Schweizerische Feuerwehrverband, in dem alle schweizerischen Feuerwehren zusammengeschlossen sind, im Jahre 1970 sein 100-Jahr-Jubiläum feiern können.

Nicht so der Zivilschutz. Erst Mitte der dreissiger Jahre begann man damit, den Luftschutz – so hiess der Zivilschutz damals noch – aufzubauen. Diese Massnahmen stützten sich auf den Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung vom 29. September 1934. Damals bestand in den organisationspflichtigen Gemeinden ein Dienstzweig Feuerwehr und in den nichtorganisationspflichtigen Gemeinden eine Kriegsfeuerwehr.

Das Zivilschutzgesetz vom 23. März 1962, als grundlegender Erlass, brachte die Rechtsgrundlagen für die selbständigen Kriegsfeuerwehren und die Feuerwehren als Teil der örtlichen Schutzorganisation, die heute nach der Zivilschutzübersicht 1971 zum Pionier- und Brandschutzdienst zusammengefasst sind. Trotz der grossen Aufbauarbeit, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg (1939 bis 1945), bei der das Bundesamt für Zivilschutz bestrebt ist, den Kriegsfeuerwehren die bestmögliche Schlagkraft zu verleihen, sind diese immer noch in einer stetigen Aufbauphase.

## a) Die Zusammenarbeit

zwischen Friedens- und Kriegsfeuerwehren, also zwischen Feuerwehren und Zivilschutz, begann bereits vor dem Zweiten Weltkrieg. Während des Krieges wurde, soweit möglich, zwischen den Luftschutzorganisationen und den Friedensfeuerwehren eine Koordination durchgeführt. Besonders aber nach dem Kriege, in den fünfziger Jahren, wurde die Zusammenarbeit zwischen der damaligen Abteilung für Luftschutz und dem Schweizerischen Feuerwehrverband intensiviert. Heute, das darf mit Ge-

nugtuung festgehalten werden, besteht zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz, der Abteilung für Luftschutztruppen des EMD und dem Schweizerischen Feuerwehrverband eine erspriessliche Zusammenarbeit, die sich auch für die Kantone und Gemeinden positiv auswirkt. Darüber soll in der Folge noch näher berichtet werden.

## b) Zusammenarbeit auf eidgenössischer Ebene

(Koordiniertes Material, fachtechnische Zusammenarbeit, einheitliche Ausbildung)

Ob ein Feuerwehrmann im Zivilschutz, in der Friedensfeuerwehr oder als Luftschutzsoldat Dienst leistet, immer hat er mit Rettungs- und Löschgeräten zu arbeiten. Das Ausbildungsziel in diesen Sparten ist bei allen drei Organisationen das gleiche. Es wäre deshalb nicht nur wenig sinnvoll, sondern geradezu falsch, wenn die Gerätebedienung uneinheitlich wäre. Es besteht deshalb bei der Neubearbeitung von Ausbildungsreglementen zwischen dem Schweizerischen Feuerwehrverband, dem Bundesamt für Zivilschutz und der Abteilung für Luftschutztruppen eine gegenseitige Abstimmung (Koordination).

– In verschiedenen Sachfragen materieller und personeller Natur, bei Ausbildungsproblemen und Geräteprüfungen wird durch ständige Kontakte für die nötige Koordination gesorgt. Geräte und Material sind deshalb gegenseitig austauschbar. Glücklicherweise wurde durch die Normierung des Zivilschutzmaterials auch in unseren föderalistisch aufgebauten Friedensfeuerwehren die längst angestrebte materialmässige Vereinheitlichung beschleunigt.

– Bei Versuchen mit Feuerwehrmaterial des Zivilschutzes und bei der Organisation von Vergleichsversuchen des Bundesamtes, wie zum Beispiel über Mehrbereichsschaum und Löschpulver, sowie deren Auswertung wurden immer Vertreter des Feuerwehrverbandes oder des-

sen Technisches Büro zugezogen.

- Ein gegenseitiger Vertrag regelt die Ausbildung von Motorspritzenmaschinisten des Zivilschutzes in kantonalen Kursen durch Feuerwehrinstruktoren, die vom SFV ausgebildet wurden.
- Die Normierung der Pumpentypen und zugehörige Unterlagen sind ein Gemeinschaftswerk.
- Für die Richtlinien zur Prüfung von Schiebeleitern wurde das gemeinsame Vorgehen vorgezogen und die technischen Informationen gegenseitig abgesprochen.
- Im Fachausschuss für Brandschutz des Bundesamtes, der die Grundlagen für eine umfassende und möglichst genaue Beurteilung der Brandgefährdung zivilschutzpflichtiger Gemeinden und Betriebe geschaffen hat, haben über Jahre Mitarbeiter des Schweizerischen Feuerwehrverbandes mitgewirkt.
- In Kursen zur Ausbildung von Instruktoren findet ein gegenseitiger Austausch statt.

Schliesslich darf festgehalten werden, dass die schweizerischen Feuerwehren, genau wie die Luftschutztruppen, dem Zivilschutz laufend in der Brandbekämpfung gut ausgebildete und erfahrene Kader und Mannschaften zur Verfügung stellen.

## c) Zusammenarbeit auf kantonaler Ebene

Das Feuerwehrgesetz des Kantons Aargau schreibt zum Beispiel vor, dass zwischen Feuerwehr und Zivilschutz eine personelle, taktische und materialmässige Koordination durchzuführen ist, zur Erreichung einer wirkungsvollen Zusammenarbeit und zur Gewährleistung eines reibungslosen Überganges der Friedensorganisation auf die örtliche Schutzorganisation bzw. die Kriegsfeuerwehr. Diese Bestimmungen sind von besonderer Bedeutung, da im Neutralitätsschutzdienst die örtliche Schutzorganisation bzw. Kriegsfeuerwehr die Aufgaben der Friedensfeuerwehr zu erfüllen hat. So sind denn auch im Kanton Aargau die Ortschefs bzw. die Kommandanten der Kriegsfeuerwehr Mitglieder

der Feuerwehrkommissionen der Gemeinden.

Im Zusammenhang mit der Koordination nötige Erlasse erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der für die Feuerwehr und für den Zivilschutz zuständigen Amtsstellen. Die Austauschbarkeit des gegenseitigen Materials wird gewährleistet.

## d) Zusammenarbeit auf Gemeindeebene

Der Grossteil der Angehörigen der Friedensfeuerwehren rückt schon im Falle eines Neutralitätsschutzdienstes zur Armee ein. Mir scheint deshalb von besonderer Bedeutung, dass die Friedensfeuerwehren laufend einen Teil der Kriegsfeuerwehr (Pionier- und Brandschutzdienst) an ihren Fahrzeugen und Geräten ausbildet, um deren fachmännischen Einsatz zu garantieren.

Der Einsatz der Spezialgeräte, wie zum Beispiel des Gasschutzes, bringt insbesondere in personeller Hinsicht Probleme, die noch nicht gelöst sind.

Die Friedensfeuerwehren profitieren schon jetzt vom umfangreichen Material des Zivilschutzes, da ihnen das Feuerwehr- und Rettungsmaterial der örtlichen Schutzorganisationen und der selbständigen Kriegsfeuerwehren, allerdings mit Bedingungen, zur Verfügung steht.

Sicher ist, dass sowohl die Friedensfeuerwehren wie der Zivilschutz durch ein gutes Einvernehmen und positive Zusammenarbeit nur Gewinn erzielen können.

## e) Anregungen und wünschbare Intensivierung der Zusammenarbeit

Im weiteren sei mir erlaubt, einige nach meiner Erfahrung noch nicht gelöste Fragen aufzuwerfen. Da ist einmal das Problem der Stützpunktfeuerwehren in den Kantonen, die in Friedenszeiten nicht nur in der Brandbekämpfung eine bedeutende Rolle spielen, sondern auch als Öl- und

Chemiewehren und für Einsätze auf Autobahnen und weitere Spezialaufgaben herangezogen werden. Schon beim Neutralitätsschutzdienst ist ihre Einsatzbereitschaft in Frage gestellt, da ein Grossteil ihrer Kader und Mannschaften zur Armee einrückt. Die Kantone sind aber auf diese Spezialfeuerwehrtruppe auch dann angewiesen, und es stellt sich die Frage der Dispensation dieser Spezialisten der Stützpunkte und ihrer Überführung in die Zivilschutzorganisationen. Dann sollte meines Erachtens bei der Einteilung von ehemaligen Feuerwehrchargierten in den Zivilschutz vermehrt auf deren Ausbildungsstand Rücksicht genommen und bei der zweifellos nötigen Weiterbildung in zivilschutztechnischen Belangen auf die vorhandenen Vorkenntnisse Rücksicht genommen werden, was bedeuten könnte, dass diese Leute nicht in die gleichen Ausbildungslehrgänge wie reine Anfänger eingestuft würden und dadurch in kürzester Zeit einsatzbereite Kader für den Pionier- und Brandschutzdienst des Zivilschutzes zur Verfügung stünden. Schliesslich muss auch erkannt werden, dass die Feuerwehrkräfte des Zivilschutzes nicht nur für ihren Einsatz in Kriegszeiten gerüstet sein müssen, sondern auch das Handwerk der Friedensfeuerwehr beherrschen sollten, da sie beim Übergang von der Friedensorganisation auf die örtliche Schutzorganisation bzw. die Kriegsfeuerwehr auch auf die Aufgaben der Friedensfeuerwehr übernehmen müssen. Kurz gesagt, sie müssten auch die Löschtaktik und die Löschmethoden zur Vermeidung weiterer Schäden, insbesondere von Wasserschäden, beherrschen. Ein sicher prüfungswertes Problem ist das Aufgebot des Zivilschutzes zur Katastrophenhilfe in Friedenszeiten. Die Friedensfeuerwehr kann kurzfristig alarmiert werden. Nicht so der Zivilschutz, wenn nicht spezielle Katastrophenhilfeformationen gebildet wer-

den, die innert nützlicher Frist als Unterstützung bereits agierender Friedensfeuerwehreinheiten aufgeboden werden können.

Diese Katastrophenvorsorge ist zwingend und wird nach verschiedenen Ereignissen (Erdbeben, Seveso usw.) auch weitgehend anerkannt und in weiten Kreisen unserer Bevölkerung nicht mehr als reines Sandkastenspiel taxiert.

Abschliessend gebe ich der Hoffnung Ausdruck, dass die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren und dem Zivilschutz weiterhin recht erspriesslich sein werde. Beide Organisationen sind bestrebt, ihren Einsatzkräften die bestmögliche Schlagkraft zu verleihen, damit sie im Ernstfall in der Lage sind, ihre schwierige Aufgabe zu erfüllen. Die Friedensfeuerwehr hat die Möglichkeit, bei Ernstfalleinsätzen jederzeit zu beweisen, dass sie ihr Handwerk versteht. Vom Zivilschutz erwarten wir die gleiche Einsatzbereitschaft, jedoch in der Hoffnung, dass wir ihn nie ernstfallmässig brauchen.

**MEXAG**



**SICHERHEITSTECHNIK**

8042 ZÜRICH, Riedtlistrasse 8  
Telefon 01 60 17 69, Telex 59 943



**Notstromleuchten**

Unsere Notstromleuchten geben sofort strahlend helles Licht bei Stromausfall. Wir führen tragbare Wand- und Einbaumodelle. Normal- oder Halogenlicht.

ab Fr. 229.-

**MEXAG**



## Jetzt können Sie wählen!

Der **Notabort** «Widmer» ist nun in **zwei** Ausführungen erhältlich.

← **Standmodell** →  
**zusammenlegbar** →

Sehr praktisch zum **Mitnehmen**, bei Wasserausfall und für den Schutzraum. In bezug auf Sauberkeit und Hygiene auch heute noch unerreich!

Herstellung und Verkauf:

**Walter Widmer**, Technische Artikel  
5722 Gränichen, Telefon 064 31 12 10



# Entzaubertes «Polit-Chinesisch»

## Politisches Vokabular

Robert Aeberhard

Im Verlag W. Gassmann AG, Biel, erschien soeben von Robert Aeberhard in 2. ergänzter und überarbeiteter Auflage das Nachschlagewerk «Politisches Vokabular». Das Buch enthält auf über 300 Seiten in alphabetischer Reihenfolge Erklärungen zu Fremdwörtern, wenig

verständlichen Begriffen und Abkürzungen aus den Bereichen der Politik, der Geschichte und Staatskunde, der Wirtschaft und Finanz, der Wissenschaft und Technik und des Rechts.

Ein umfangreicher Leitfaden über Abstimmungen und Wahlen wie Selbstdarstellungen der grössten schweizerischen politischen Parteien und Interessensverbände / Gewerkschaften, ergänzen den Lexikonteil.

Politik  
Wirtschaft  
Recht

### Dr. h. c. H. Böschstein urteilt in seinem Geleitwort:

«Mit dem Verzicht auf jeglichen wissenschaftlichen Ballast wurde ein volkstümliches Handbuch geschaffen, das für die staatsbürgerliche Schulung in unserer Demokratie dem Leser aller Altersstufen wertvolle Dienste leisten wird.»

Das Buch verzichtet auf jedes Gelehrtenchinesisch. Sein bisheriger Erfolg bestätigt, dass es einem echten Bedürfnis entspricht. Die Benutzer schätzen das Buch als Nachschlagewerk und Orientierungshilfe, welche für das Verstehen und Bewerten des Alltagsgeschehens wesentliche Informationen liefert. Das Buch kann zum Preis von Fr. 14.50 (Bestellungen ab 10 Stück 10% Rabatt, interessante Mengenrabatte auf Anfrage) beim

Verlag W. Gassmann AG  
«Politisches Vokabular»  
Postfach  
2501 Biel

bezogen oder mit nachfolgendem Talon bestellt werden.



Ich bestelle ..... Exemplar(e) «Politisches Vokabular»

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Nr. \_\_\_\_\_

PLZ / Wohnort \_\_\_\_\_

ZS



*Bekämpfung eines Benzinbrandes von 6000 Litern in Berr*

*Klassenarbeit im Brandhaus unter Leitung eines Feuerwehrinstructors.*





*Der Stadbrand von Bern 1405, Rettungs- und Löscharbeiten.*



*Feuerwehrmann der Bundesstadt als Klassenlehrer im Zivilschutz.*

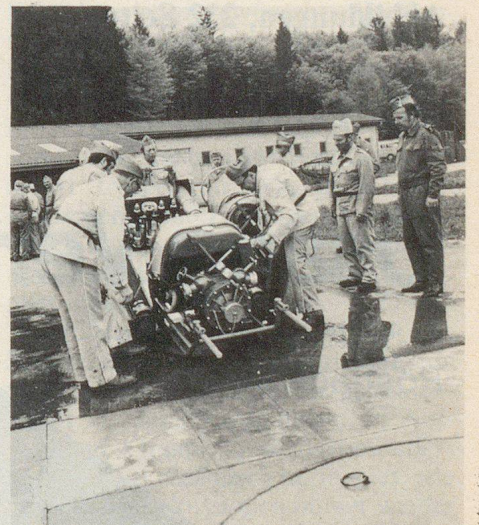


*Feuerwehr der Stadt Bern im Grosseinsatz in Ostermundigen.*

*Zusammenarbeit von Luftschutztruppen, Feuerwehren und Zivilschutz in Rahmen einer Einsatzübung.*



*Feuerwehrmann der Bundesstadt als Klassenlehrer im Zivilschutz.*



*Nicht nur in gemeinsamen Übungen auch in der Ausbildung arbeiten in der Bundesstadt Feuerwehren und Zivilschutz zusammen. Instruktion an der Motorspritze.*

